

Recht und Ethik

Wir besitzen in Österreich bzw. in der Steiermark vier Gesetze die für die Haltung von Tieren bzw. Hunden relevant sind. Diese vier Gesetze sind:

- ♥ Tierschutzgesetz (TSchG)
- ♥ 2. Tierhalteverordnung
- ♥ Steiermärkisches Hundeabgabegesetz
- ♥ Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

In weiterer Folge werden die relevantesten Gesetzespassagen zitiert:

Tierschutzgesetz (TSchG)

- ♥ Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- ♥ Es ist verboten ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen zu züchten: Bsp: Atemnot (z.B. brachycephale Rassen), keine natürliche Geburt mehr möglich (z.B. Bulldoggen), HD (=Hüftgelenksdysplasie) Geburt an (z.B. deutscher Schäferhund).
- ♥ Äußerem ist es verboten Hunde auf Aggressivität zu züchten.
- ♥ Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb, der Besitz und die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte sind verboten.
- ♥ Seit März 2017 sind auch Halsbänder ohne Stopp verboten (Bsp. Würgehalsketten).
- ♥ Verwendung von technischen Geräten, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen ist verboten (Bsp. Leinenruck).
- ♥ Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.
- ♥ Die Tötung von Hunden und Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten ist verboten
- ♥ Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.
- ♥ Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
- ♥ Aussetzen von Haustieren ist verboten. Muss man den Hund aus welchen Gründen auch immer hergeben, muss dieser an Personen, Institutionen oder Vereinigungen weitergegeben werden, die für eine entsprechende Betreuung sorgen können.



- ♥ Kupieren von Ohren und Schwanz sind, ausgenommen aus medizinischen Gründen, verboten.
- ♥ Die Behörde ist jederzeit berechtigt auch ohne konkreten Verdacht eine Tierhaltungskontrolle durchzuführen.

- ♥ In Österreich muss jeder Hund gekennzeichnet bzw. gechipt und registriert sein (Kennzeichnungs- (Chip) und Registrierungspflicht).
 - Auf dem Chip befindet sich lediglich ein 15 -stelliger Zahlencode. Dieser MUSS bei einer Datenbank, die in Verbindung mit der österreichischen Heimtierdatenbank steht, registriert werden (z.B. Animal Data, Pet Card, ACHTUNG: Tasso speist die Daten nicht automatisch in die Heimtierdatenbank!). Leider gibt es unzählig gechipte Hunde, die allerdings nicht registriert sind. Im Falle eines Verlustes, kann ein Hund bei Wiederfindung nicht identifiziert und der Besitzer kontaktiert werden.
 - Um einen fremden Hund zu identifizieren oder um die Registrierung des eigenen Hundes zu überprüfen, besucht man die Website der österreichischen Heimtierdatenbank. Dort gibt man die Chipnummer ein.
 - Die Datenbank gibt an, ob und wo der Hund registriert ist. Im unteren Beispiel ist Hund Pongo bei Pet Card registriert. Auf der Seite von Pet Card kann wiederum die Chipnummer angegeben werden. Name und Telefonnummer des Besitzers werden angezeigt!

The image shows two screenshots from the Heimtierdatenbank website. The left screenshot shows a search form with 'Chipcode' and 'Chiptyp' (ISO) fields. Below the search results, contact information for the owner of a dog named Pongo is circled in red. A red arrow points from this information to the right screenshot, which shows the PetCARD search results for a dog named Pongo, including a photo of the dog and contact information for the owner.

2. Tierhalteverordnung

- ♥ Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.
- ♥ Eine Kettenhaltung ist verboten.
- ♥ Eine Zwingerhaltung ist nach gewissen Auflagen erlaubt:
 - Eine gedämmte Schutzhütte muss zur Verfügung stehen.
 - Der Zwinger muss min. 15m² und für jeden weiteren Hund +5m² betragen.
- ♥ Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden (Idealerweise min. 3 Mal).
- ♥ Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.
- ♥ Welpen dürfen erst mit min. 8 Wochen von der Mutter getrennt werden.



Wedelwerk

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

- ♥ Öffentliche Flächen dürfen nicht verunreinigt werden (Gackerl wegräumen!! Nicht gegen Hausfassaden pinkeln lassen).
- ♥ Es herrscht eine generelle Leinen- ODER Maulkorbpflicht: *„Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.“*
 - Diese Regelung gilt auch für öffentliche Wiesen und Wälder
 - In Öffis gilt eine Leinen- UND Maulkorbpflicht.
 - Ein Hund darf durch einen Maulkorb nicht durchbeißen oder ihn abstreifen können.
 - Ausnahme: ausgewiesene Hundewiesen und Hundezonen
- ♥ In der Steiermark ist eine Haftpflichtversicherung für Hunde verpflichtend (meist in der Haushaltversicherung inkludiert).
- ♥ Jeder Hundebesitzer, auf dem in den letzten fünf Jahren kein Hund gemeldet war, ist verpflichtet einen Hundekundenachweis zu absolvieren (beim Amtstierarzt, ca. 60€).
 - Ausnahme: Personen mit Jagdprüfung oder der Aufsichtsägerprüfung, Personen mit abgeschlossenem Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie, tierschutzqualifizierte Hundetrainer

Steiermärkisches Hundeabgabegesetz

- ♥ Die Hundeabgabe für den ersten Hund beträgt min. 60€ bis max. 100€.
 - Ausnahmen: Wach-, Jagd-, Zucht-, Dienst-, Therapie-, Blindenführ-, Tierheimhunde
- ♥ Beim Ablegen eine Begleithundeprüfung oder gleichwertigen Prüfung (z.B. Therapiehundeprüfung) bei einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer erhält man eine Ermäßigung der Hundeabgabe von 50%
- ♥ Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde - sofern diese darauf besteht - in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden. (In Graz muss seit 1.1.2019 kein Hund mehr gemeldet werden.)
- ♥ Auch der Umzug oder der Tod des Hundes ist zu melden.
- ♥ Ob und wie hoch eine Hundeabgabe zu zahlen ist, obliegt der jeweiligen Gemeinde.



Wedelwerk